

Dolmetscherverordnung

(Änderung vom 11. November 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 653) und der Begründung im Amtsblatt.



Begründung

Mit gleichlautenden Beschlüssen vom 26. und 27. November 2003 haben der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat eine Dolmetscherverordnung (LS 211.17) erlassen, die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist. Sie bildet im Wesentlichen die langjährige Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Erteilung von Aufträgen für Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen ab und vereinheitlicht diese wo nötig und sinnvoll. Sie regelt insbesondere vertragliche und sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte der entsprechenden Einsätze im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Rechtsprechung. Sodann bildet sie die Grundlage für die Einsetzung einer dem Obergericht angegliederten Fachkommission, die mit ihrer Zentralstelle unter anderem ein Register von Anbieterinnen und Anbietern führt, die gewisse Mindestqualifikationen erfüllen. Die Fachkommission ist weiter mit der Planung und Durchführung von qualitätssichernden Massnahmen, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung, betraut. Schliesslich regelt die Verordnung für die Auftraggeberschaft verbindliche Entschädigungsansätze.

Im Januar 2009 haben der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (VZGDÜ) und der VPOD Zürich eine an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern gerichtete Eingabe zur Revision der Entschädigungsgrundsätze der Dolmetscherverordnung eingereicht. Die eingebrachten Anliegen umfassten

neben einer substanziellen Erhöhung der in der Dolmetscherordnung geregelten Stundentarife für mündliche Dolmetschleistungen die Neuregelung der Einsatzzeitberechnung und die zusätzliche Vergütung möglicher Aufwendungen der Beauftragten, namentlich von annullierten Aufträgen, Reisezeit, Reisespesen, Vorbereitungszeit und Essensentschädigung sowie die Entschädigung von schriftlichen Übersetzungen mit einem Zeilentarif. Im Zuge der Prüfung dieser Eingabe ergab sich, dass sich bereits im Oktober 2008 ein Dolmetscher an das Obergericht gewandt hatte mit dem Ersuchen, die Stundentarife für mündliche Dolmetschleistungen zu erhöhen. Das Obergericht hatte diese Eingabe der Fachgruppe Dolmetscherwesen zur Prüfung überwiesen. Diese erstattete dem Präsidenten des Obergerichts Ende November 2008 einen eingehenden Bericht zu den Stundentarifen, in dem sie unter anderem die einschlägigen Tarife des Bundes und anderer Kantone sowie der Teuerungsentwicklung untersuchte, Leistungs- und Anforderungsprofile für Übersetzungen für die öffentliche Hand einerseits und die Privatwirtschaft andererseits, aber auch die Verteilung der Honorare auf die im Verzeichnis enthaltenen Anbieterinnen und Anbieter sowie deren Qualifikationen verglich. Gestützt auf diese Abklärungen und vor dem Hintergrund, dass die von der öffentlichen Hand erteilten Aufträge in der Regel nicht an Personen vergeben werden (müssen), die eine einschlägige Fachausbildung aufweisen, erachtete sie Entschädigungstarife, die denjenigen nahekommen, die in der Privatwirtschaft an diplomierte Konferenzdolmetschende ausgerichtet werden, als weder sachgerecht noch angemessen. Indessen stand sie einem Ausgleich der Teuerung seit 2004 bei den Zeittarifen ausdrücklich positiv gegenüber.

In der Folge beurteilte die Verwaltungskommission des Obergerichts die beiden genannten Eingaben gemeinsam und beschloss am 4. März 2009 in Erwägung der im Bericht der Fachgruppe Dolmetscherwesen zusammengestellten Argumente, der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zuhanden des Plenarausschusses zu beantragen, die Zeittarife teuerungsbedingt um je Fr. 5 pro Stunde zu erhöhen, im Übrigen aber dem Gesuch um Anpassung der Dolmetschertarife nicht zu entsprechen. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 teilte die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte der Direktion der Justiz und des Innern mit, dass sie sich der Haltung des Obergerichts vollumfänglich anschliesse. Im darauf veranlassenen Mitbeteiligungsverfahren sprachen sich die Direktionen des Regierungsrates in Kenntnis des Berichts der Fachgruppe Dolmetscherwesen ebenfalls einhellig dafür aus, nur eine teuerungsbedingte Anpassung der Tarife vorzunehmen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass mit den gegenwärtigen Entschädigungsmodalitäten ausreichend gut qualifizierte Dienstleisterinnen und Dienstleister zur Verfügung stehen, der Markt

also diesbezüglich keine Anpassungen seitens der Auftraggeberschaft erfordert, und darüber hinaus die wirtschaftliche Lage einen sparsamen Ressourcenumgang erheischt, ist auf eine weiter gehende Erhöhung der Entschädigungsleistungen zu verzichten. Allerdings ist zu präzisieren, dass die Teuerung nicht nur im Zusammenhang mit den Stundentarifen für mündliche Dienstleistungen vor Ort, sondern auch für den Seitentarif der schriftlichen Übersetzungen berücksichtigt werden muss. Im Anhang zur Dolmetscherverordnung sind deshalb die in Ziff. 1 lit. a, c und e sowie in Ziff. 2 lit. a und b aufgeführten Tarife von Fr. 70 und 90 auf Fr. 75 und 95 zu erhöhen. Die Fachgruppe Dolmetscherwesen hat errechnet, dass im Kanton Zürich 2005 6 Mio. Franken, 2006 5,8 Mio. Franken und 2007 6,6 Mio. Franken als Entschädigungen für Dolmetschleistungen bezahlt worden sind, wovon jeweils 1 Mio. Franken von den Gerichten. Auf einen geschätzten Durchschnittsbetrag von 6 Mio. Franken beläuft sich der Mehraufwand für Justiz und Verwaltung gemeinsam auf jährlich rund Fr. 330 000. Er ist im KEF 2010–2013 nicht enthalten und ist in der nächsten Planungsperiode zu berücksichtigen. Diese Änderung ist auf Beginn des Jahres 2010 in Kraft zu setzen und wirkt entsprechend für diejenigen Dienstleistungen, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi